

M 19662

Abdruck

E: 03.05.12

8 E 20053/12 Me

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Detlev A. W. Lutz,
Saalbauhofstr. 10, 07743 Jena

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hemmsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Aufrechterhaltung
des Antrags nach § 123 VwGO

an die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräble als Einzelrichterin
am 26. April 2012 beschlossen:

I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Überstellung des Antragstellers
nach Ungarn vorläufig auszusetzen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu
tragen.

Gründe:

I.

Der nach eigenen Angaben am .1994 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 26.10.2011 u.a. über Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 03.11.2011 Asyl. Am 24. 01.2012 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Übernahmeersuchen an Österreich, das mitteilte, dass entsprechend einer Übernahmeerklärung der ungarischen Behörden vom 28.09.2011, Ungarn für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig sei. Auf ein entsprechendes Übernahmeersuchen des Bundesamtes an Ungarn vom 02.02.2012 bestätigten die dortigen Behörden mit Schreiben vom 04.04.2012 ihre Zuständigkeit.

Am 04.04.2012 hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Meiningen um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mit dem Inhalt, diesen nach Ungarn zu überstellen, vorläufig auszusetzen.

hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, direkte und unmittelbare Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mit dem Ziel, diesen nach Ungarn zu überstellen, bis zu einem Zeitpunkt von zwei Wochen nach Zustellung und Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu unterlassen

höchst hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Abschiebungsanordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abschiebungstermin zuzustellen und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.

Der Antragsteller könne nicht nach Ungarn abgeschoben werden, da dort nach neuesten Erkenntnisquellen keine den völker- und europarechtlichen Vorgaben entsprechende Behandlung von Asylbewerbern erfolge. In Ungarn bestehe für im Rahmen eines Dublin II-Verfahrens Überstellte die Gefahr der systematischen Inhaftierung, der Nicht-Entgegennahme eines Asylantrages und damit der Abschiebung sowie fehlender angemessener Aufnahmebedingungen. Es liege ein Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees in deutscher Übersetzung durch das Deutsche Rote Kreuz über die Behandlung von Dublin-Rückkehrern in Ungarn von Dezember 2011 vor. Es handele sich dabei um den Bericht einer anerkannten Menschenrechtsorganisation, die in Ungarn aktiv sei und die Zustände dort bes-

tens beurteilen könne. Außerdem würden die dortigen Ergebnisse sowie Erkenntnisse anderer Quellen in einem zwischenzeitlich von Pro Asyl veröffentlichten Bericht dokumentiert. Aus der Minderjährigkeit des Antragstellers folge außerdem, dass Ungarn für die Bearbeitung des Asylverfahrens des Antragstellers gar nicht hätte zuständig werden können, der Übernahmeantrag an Ungarn sei darüber hinaus verfristet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unzulässig. Es gebe weder einen Bescheidentwurf, noch einen konkreten Überstellungstermin, so dass nicht nachvollziehbar sei, worin die Eilbedürftigkeit oder das Rechtsschutzinteresse liegen solle. Im Übrigen sei der gestellte Eilantrag auch unzulässig nach § 34a Abs. 2 AsylVfG. Die vom Bundesverfassungsgericht normierte Ausnahmesituation sei hinsichtlich Ungarns nicht gegeben. Außergewöhnliche Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Zunächst habe das Jugendamt der Stadt Gießen am 27.10.2011 ein Clearing-Verfahren zwecks Altersfeststellung durchgeführt, wonach festgestellt worden sei, dass der Antragsteller volljährig ist. Der Antragsteller laufe bei einer Rücküberstellung nach Ungarn nicht Gefahr, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu sein. Ungarn erfülle gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellten, die Mindeststandards. Dies ergebe sich auch aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02. März 2012 zur Überstellung von Asylsuchenden nach Ungarn trotz drohender Inhaftierung und Abschiebung vor Ende des Asylverfahrens. Dort werde unter anderem ausgeführt, dass, auch wenn nicht auszuschließen sei, dass Mängel bei der Durchführung von Asylverfahren in Ungarn bestünden, nach Einschätzung der Bundesregierung bei der Behandlung von Asylbewerbern in Ungarn vor allem hinsichtlich der Lebensbedingungen, der Haft sowie des Rechtsschutzes weder bezüglich des Umfangs noch der Intensität von Mängeln eine Situation bestehe, die mit derjenigen in Griechenland vergleichbar sei. Dies zeige zum Beispiel der Bericht des Liaison-Beamten zur Aufnahmeeinrichtung in Debrecen und das Vorgehen im Fall der Anfang Februar von Deutschland nach Ungarn überstellten syrischen Asylbewerber. Auch bestehe in Ungarn keine mit Griechenland vergleichbare Berichtslage europäischer Institutionen, internationaler Organisationen (UNHCR) und von NGOs. Diese Einschätzung werde im Ergebnis auch von den anderen Mitgliedsstaaten geteilt, da nach Kenntnis der Bundesregierung kein anderer Mitglied- bzw. Dublin-Staat umfassend

Überstellungen auf Grund einer derartigen Bewertung des ungarischen Asylsystems ausgesetzt habe. Eine entsprechende Aufforderung bzw. Einschätzung sei auch nicht durch die Europäische Kommission erfolgt und sie sei auch nicht in den Berichten des UNHCR und des Helsinki-Komitees enthalten, in denen auf Mängel des ungarischen Asylsystems hingewiesen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Behördenvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Rechtsschutz ist vorliegend nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da es einen die Abschiebung nach Ungarn anordnenden Bescheid, gegenüber welchem Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen wäre, noch nicht gibt.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Satz 2 der Vorschrift darüber hinaus aber auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Antragsteller fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar gibt es noch keinen Bescheid der Antragsgegnerin, der die Rücküberstellung nach Ungarn anordnet. Mit Schreiben vom 04.04.2012 hat Ungarn der Rückführung aber zugestimmt. Die Antragsgegnerin hat auch in den Ausführungen in der Antragserwiderung zu erkennen gegeben, dass sie dies beabsichtigt. Der Antragsteller muss damit rechnen, dass die Rückführung nach Ungarn vollzogen wird.

Dem Antragsteller ist daher auch nicht zuzumuten, die Zustellung eines Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst

zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 -9 L 467/09, A-). Diese zu kritisierende Praxis des Bundesamtes wird sich möglicherweise auch wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2008 als rechtswidrig erweisen (vgl. hierzu ausführlich: VG Meiningen, Beschluss vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin-II-Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für die Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 -8 E 20082/09 Me-).

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch nicht § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen, der vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG ausschließt. Die Vorschrift ist verfassungskonform im Hinblick auf die Fälle des § 27 a AsylVfG dahin gehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat namentlich auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht vom Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellung nach der Dublin-II-Verordnung besteht zudem nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat selbst vor (BVerfG, Beschlüsse vom 08.09.2009, 2 BvQ 56/09 -, und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.05.1996 (- 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49) ausdrücklich festgestellt, dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trotz der in § 34a Abs. 2 AsylVfG enthaltenen Ausschlussregelung und trotz der der Drittstaatenregelung zugrundeliegenden Konzepts der normativen Vergewisserung gleichwohl statthaft und geboten sein kann, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Ausländer von einem Sonderfall betroffen ist, der vom Vergewisserungskonzept nicht aufgefangen wird. Auch in den Fällen, in denen Gegenstand des Hilfrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, kann eine verfassungsrechtlich gebotene Reduktion des § 34a Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommen (BVerfG.

Beschluss vom 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 -, juris). An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Konzept normativer Vergewisserung bezieht sich darauf, dass diese Staaten Flüchtlingen den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention gebotenen Schutz gewähren, was beinhaltet, dass es schutzsuchenden Ausländern nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, ein Schutzgesuch tatsächlich anzubringen und dadurch die Verpflichtung einer zuständigen Stelle zu begründen, hierüber nach vorgängiger Prüfung eine Entscheidung zu treffen. Ein Sonderfall kann daher ausnahmsweise dann vorliegen, wenn sich ein Staat von seinen mit seinem Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK eingegangenen und von ihm auch generell eingehaltenen Verpflichtungen löst und Ausländern Schutz dadurch verweigert, dass er sich ihrer ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, a.a.O.), oder wenn das Asylverfahren in einem Staat in der Praxis solche erheblichen strukturellen Mängel aufweist, dass Asylbewerber nur eine sehr geringe Chance haben, dass ihr Antrag ernsthaft geprüft wird (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413). Auch der EuGH hat (Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 u. C-493/10 -, juris) ausgeführt, dass grundsätzlich von einer Vermutung dahingehend auszugehen sei, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe. Die Überstellung eines Asylbewerbers in einen Staat ist aber mit Art. 4 Grundrechte-Charta unvereinbar, wenn Mängel des Asylverfahrens und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Da der EuGH für diesen Fall eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte aufstellt, einen Asylbewerber nicht an den im Sinne der Dublin II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, muss in diesem Ausnahmefall in einschränkender Auslegung des § 34a AsylVfG die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein (VG Freiburg, Beschluss vom 02.02.2012 -A 4 K 2203/11-, juris). Diese Auffassung vertritt auch das hiesige Gericht in ständiger Rechtsprechung betreffend die Staaten Italien und Griechenland (z.B.: Beschluss vom 01.10.2010 -8 E 20213/10 Me-; Beschluss vom 29.09.2010 -8 E 20218/10-; Beschluss vom 30.09.2010 -8 E 20219/10-; Beschluss vom 01.10.2010 -8 E 20212/10-).

Der Antrag ist auch begründet.

Die zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit, der sogenannte Anordnungsgrund, liegt vor. Der Antragsteller muss damit rechnen, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchender nach Ungarn überstellt zu werden. Blicke dem Antragsteller der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde er aber in der Hauptsache obsiegen. Könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge seiner Überstellung nach Ungarn nicht mehr verhindern oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer.

Nach Auffassung der Einzelrichterin besteht ein Anordnungsanspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung. Dabei kann für das vorliegende Eilverfahren letztlich offen bleiben, ob der Antragsteller noch minderjährig ist, worauf der Antragstellervertreter hinweist, denn der Antrag hat in jedem Fall Erfolg. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten Abschiebungsanordnung nach Ungarn. Aus einem Bericht von Pro Asyl Ungarn: "Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012" und einem Bericht über die Behandlung von Dublin-Rückkehrern in Ungarn des Ungarischen Helsinki-Komitees vom Dezember 2011 ergeben sich erhebliche Zweifel, dass bei der Durchführung von Asylverfahren in Ungarn die Kernanforderungen des europäischen Rechts beachtet werden. Zwar hat Ungarn wohl alle europarechtlich vereinbarten Standards zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen, es gibt jedoch zahlreiche Hinweise darauf, dass die tatsächlichen Verhältnisse von den rechtlichen Vorgaben erheblich abweichen. So führt das ungarische Helsinki-Komitee in seinem Bericht aus, dass Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt werden, routinemäßig sofort einer Ausweisungsanordnung unterliegen und zwar unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag stellen möchten. Rückkehrer, die zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in Ungarn gestellt hatten, könnten ihr früheres Verfahren nicht fortsetzen. Wenn sie ihren Antrag weiterführen wollten, werde dieser als Folgeantrag behandelt. Asylfolgeanträge hätten keinerlei aufschiebende Wirkung auf Ausweisungsmaßnahmen. Deshalb seien Asylsuchende, die von Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens wieder aufgenommen würden, oft nicht vor Abschiebung geschützt. Die Mehrheit der Dublin-Rückkehrer werde auf der Grundlage von automatisch ausgestellten Ausweisungsanordnungen in Abschiebehaft geschickt, ohne dass ihre individuellen Verhältnisse oder Alternativen zur Inhaftierung geprüft würden. Richterliche Überprüfungen der Abschiebehaft seien wirkungslos und eine Verlängerung der Abschiebehaft erfolge in nahezu allen Fällen gleichsam automatisch. Dublin-Rückkehrer, die nicht in-

häftiert würden, würden angemessene Aufnahmebedingungen vorenthalten, da sie als Folgeantragsteller keinen Anspruch auf Unterkunft oder sonstige Unterstützungsleistungen hätten, die Asylsuchende normalerweise gewährt werden. Hintergrund sei, dass am 24. Dezember 2010 in Ungarn neue rechtliche Rahmenvorschriften in Kraft getreten seien, mit denen das bestehende Asyl- und Aufenthaltsrecht geändert worden sei. In vielerlei Hinsicht hätten diese Novellierungen elementare Standards des Asylrechts und der Abschiebehaft gesenkt. Auch der Bericht von Pro Asyl über Flüchtlinge in Ungarn berichtet über die folgenschweren Änderungen durch die Gesetzesänderungen von Dezember 2010, durch die die maximale Haftdauer von sechs auf zwölf Monate heraufgesetzt und die Inhaftierung von Asylsuchenden im laufenden Dublin-Verfahren im Gesetz festgeschrieben wurde. Die bisherige Zuständigkeit bei der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln im Rahmen des Asylverfahrens sei vom zentralisierten Gerichtshof in Budapest auf die Bezirksgerichte übergegangen, die über wenig Erfahrungen in diesem Bereich verfügten. Die beschlossenen Gesetzesänderungen hätten die bereits bestehenden Härten für Asylbewerber und Flüchtlinge weiter verschärft. Die Haftbedingungen für Flüchtlinge seien sehr schlecht. Proteste, Gewalt und Selbstverletzungen seien Alltag in manchen der Flüchtlingsanstalten bzw. Gefängnissen. Es gebe zahlreiche Berichte über Polizeigewalt und systematisches Verabreichen von Beruhigungsmitteln an Flüchtlinge, um diese ruhigzustellen, was häufig zu Medikamentenabhängigkeiten geführt habe. Besonders schwerwiegende Folgen habe die Haft für traumatisierte und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Sofern Flüchtlinge nicht in Haft seien, gebe es auch Probleme, denn diese hätten häufig mangelhaften Zugang zur Gesundheitsversorgung und die monatliche Unterstützung sei nicht ausreichend für eine ausgewogene Ernährung. Auch die Unterbringung der Flüchtlinge sei schlecht. Dies gelte auch für anerkannte Flüchtlinge, da diesen nur sechs Monate Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zustehe, so dass Obdachlosigkeit und Perspektivlosigkeit drohe.

An diesen Zweifeln ändert auch die von der Antragsgegnerin zitierte Bundestagsdrucksache 17/8836, die eine Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage der Fraktion Die LINKE beinhaltet, nichts. In dieser Antwort wird auf eine Stellungnahme des Liaisonbeamten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Ablauf des ungarischen Asylverfahrens Bezug genommen. Neben einer genauen Schilderung des Ablaufs des Verfahrens, möglicher Rechtsmittel gegen Entscheidungen und der Angabe verschiedener gesetzlicher Regelungen zur Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber führt dieser u.a. aus, dass die Ingewahrsamnahme bei Aufgriff nach illegaler Einreise durch die Fremdenpolizei zeitlich auf 72 Stunden befristet und in Abständen von 30 Tagen jeweils richterlich überprüft werden

müsse. Es wird auch berichtet, dass der Liaison-Beamte Gelegenheit hatte, eine offene Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Debrecen zu besichtigen, die nach dessen Einschätzung einen zufriedenstellenden Eindruck machte und vergleichbar mit entsprechenden Einrichtungen in Deutschland sei. Dort seien auch Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Küchenpersonal beschäftigt sowie freiwillige Helfer aus verschiedenen Ländern im Rahmen der Betreuungsarbeit ständig präsent. Familien und alleinstehende Frauen würden in separaten Gebäuden untergebracht und es stünden diverse Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Es fänden Sprechstunden eines Allgemeinmediziners und auch einer Kinderärztin statt. Nach den oben genannten Berichten des Helsinki-Komitees und von Pro Asyl bestehen dennoch erhebliche Zweifel, ob die bestehenden Vorschriften in Ungarn tatsächlich eingehalten und in allen Flüchtlingseinrichtungen derart gute Zustände wie in der von dem Liaisonbeamten besichtigten, bestehen. Auch das VG Ansbach und das VG Stuttgart führen in Beschlüssen vom 24.05.2011 und vom 01.03.2012 (AN 11 E 11.30214 und 11 K 299/12, zitiert nach iuris) aus, dass vorliegende Berichte auf systemische Mängel des Asylverfahrens für Asylbewerber in Ungarn hinweisen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann im vorliegenden Eilverfahren nicht überprüft und ausreichend geklärt werden. Da durch den Vollzug der Rückschiebung nach Ungarn aber vollendete Tatsachen zum Nachteil des Antragstellers geschaffen würden, die ihn unzumutbar belasten könnten, tritt das öffentliche Interesse an der sofortigen Rücküberstellung hinter dem privaten Interessen, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von der Abschiebung verschont zu bleiben, zurück.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Fräble